

Geschäftsordnung des Senatsausschusses Evaluierung der Leibniz-Gemeinschaft vom 6. Juni 2013 (i. d. F. vom 24. März 2026)

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf Regelungen der Satzung der Leibniz-Gemeinschaft vom 27. November 2015, der Rahmengeschäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft vom 24. November 2016¹ und der Geschäftsanweisung des Vorstands der Leibniz-Gemeinschaft für die Generalsekretärin / den Generalsekretär und die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft vom 25. April 2016.

§ 1 Aufgabe

(1) Grundlage

(*Wortlaut der Satzung, § 8 Abs. 4:*) Aufgabe des Senatsausschusses Evaluierung ist die regelmäßige Begutachtung der Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sowie die Beratung des Senats in allen die Evaluierung betreffenden Belangen. Der Ausschuss bereitet Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats vor, auf deren Grundlage Bund und Länder über die Förderungswürdigkeit der Einrichtungen entscheiden.

(2) Geltung der Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats

Die „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft“ sind für den SAE verbindlich.

§ 2 Geschäftsordnung

(1) Grundlage

(*Wortlaut der Satzung, § 8 Abs. 5:*) Der Senatsausschuss Evaluierung nimmt seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit wahr.

(2) Beschluss über die Geschäftsordnung

Der Senat beschließt die Geschäftsordnung des Senatsausschusses auf der Grundlage eines Vorschlags des SAE. Der SAE beschließt diesen Vorschlag über die Geschäftsordnung mit

¹ Ergänzt am 30. November 2017 und am 23. November 2023; in der GO SAE in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 nachvollzogen.

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Dem Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft obliegt es, die vom Senat beschlossene Geschäftsordnung in Kraft zu setzen.

(3) Abweichung von der Geschäftsordnung

Der SAE kann unter Beachtung der Satzung und der Rahmengeschäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

§ 3 Mitglieder

(1) Grundlage

(Wortlaut der Satzung, § 8 Abs. 2:) Die Mitglieder des Senatsausschusses Evaluierung werden vom Senat berufen. Sie sollen das wissenschaftliche Spektrum der Leibniz-Gemeinschaft widerspiegeln. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den vom Senat aus seiner Mitte berufenen Mitgliedern, aus von Bund und Ländern entsandten Vertretern sowie weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vom Senatsausschuss Evaluierung aufgrund der Vorschläge der Sektionen und der Mitglieder des Senatsausschusses Evaluierung für eine Berufung durch den Senat nominiert werden. Beschäftigte von Mitgliedseinrichtungen dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.

(2) Berücksichtigung der Gleichstellung und Diversität

(Wortlaut der Rahmengeschäftsordnung, § 2 Abs. 5:) Bei Nominierungen für Wahlen zu Organen und Gremien der Leibniz-Gemeinschaft werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.

(3) Anzahl und Personengruppen von Mitgliedern

Der SAE hat dreißig stimmberechtigte Mitglieder:

- (a) Vier Mitglieder, die der Senat aus seiner Mitte in den SAE wählt. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Senat.
- (b) Zwanzig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Senat auf der Grundlage von Vorschlägen des SAE wählt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (c) Je drei Mitglieder für den Bund und für die Länder, die der Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz benennt. Der Ausschuss der GWK kann für diese Mitglieder Stellvertretungen benennen.

(4) Wahl der Mitglieder nach Abs. 3 Punkt (b)

Für die Wahl eines Mitglieds nach Abs. 3 Punkt (b) unterbreitet der SAE dem Senat eine geordnete Kandidatenliste, die nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

Dazu legen die Vorsitzenden des SAE im Einverständnis mit der wissenschaftlichen Vertreterin bzw. dem wissenschaftlichen Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft im SAE fest, für welches Fachgebiet Vorschläge für eine Kandidatenliste erbeten werden.

Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des SAE und die Sektionen der Leibniz-Gemeinschaft. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen beträgt mindestens acht Wochen.

Auf Grundlage der Vorschläge unterbreiten die beiden Vorsitzenden des SAE im Einverständnis mit der wissenschaftlichen Vertreterin bzw. dem wissenschaftlichen Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft dem SAE eine gereichte Kandidatenliste. Diese Liste kann bis zu fünf Namen enthalten.

Auf Grundlage der vorgelegten Kandidatenliste stimmt der SAE nach Diskussion geheim über eine Liste ab, die nicht mehr als drei gereichte Namen enthalten soll.

Soweit die Liste die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, wird sie dem Senat zur Wahl vorgelegt. Soweit die Liste keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, wird die Diskussion über die Reihung wieder aufgenommen und mit einer geheimen Abstimmung über eine neu gereichte Liste abgeschlossen, die dem Senat zur Wahl vorgelegt wird.

(5) Mitglieder ohne Stimmrecht, Ämter mit Recht zur Sitzungsteilnahme

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem SAE an: eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz und die Leiterin bzw. der Leiter des Referats Evaluierung.

Die Mitglieder des Vorstands und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Leibniz-Gemeinschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des SAE teilzunehmen.

§ 4 **Vorsitz**

(1) Grundlage

(Wortlaut der Satzung, § 6 Abs. 1:) Dem Senat gehören an: [...] der / die Vorsitzende des Senatsausschusses Evaluierung als nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Aufgaben

Der SAE wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geleitet. Sie oder er berichtet im Senat der Leibniz-Gemeinschaft über die Arbeit des SAE, insbesondere über die SAE-Vorschläge für Stellungnahmen zu Leibniz-Einrichtungen. Sie oder er vertritt den Ausschuss nach außen.

(3) Vertretung

Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender die Aufgaben des Vorsitizes.

In Sitzungen des SAE übernimmt im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte wissenschaftliche Mitglied des SAE die Leitung der Sitzung.

(4) Wahl

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des SAE grundsätzlich in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nrr. (a) und (b).

Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des SAE. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen beträgt mindestens acht Wochen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Soweit in einem ersten oder zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit auf eine Person entfällt, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Im Falle gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 5 Sitzungen**(1) Einberufung**

Der SAE wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung versendet werden.

(2) Teilnahme von Gästen

Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der SAE auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Tagesordnung

Die bzw. der Vorsitzende schlägt mit der Einladung zu einer Sitzung eine Tagesordnung vor. Die Mitglieder des SAE können weitere Tagesordnungspunkte oder Änderungen vorschlagen. Der SAE beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

(4) Protokoll

Zu den Sitzungen des SAE wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird nach Zeichnung durch die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter dem SAE binnen eines Monats zur Zustimmung vorgelegt.

(5) Vertraulichkeit

Die Sitzungen des SAE und die den Mitgliedern zugesendeten Unterlagen sind vertraulich.

(6) Reisekostenerstattung, Aufwandsentschädigung

Die Reisekosten werden den SAE-Mitgliedern nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits von Amts wegen eine Erstattung erhalten. Die Mitglieder des SAE nach § 3 Abs. 3 Nrr. (a) und (b) erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme (Tagespauschale).

§ 6 Beschlussfassung

(1) Stimme

Jedes stimmberechtigte Mitglied des SAE hat eine Stimme. Soweit ein Mitglied an einer Sitzung des SAE nicht teilnehmen kann, kann es seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann neben der eigenen Stimme bis zu zwei weitere Stimmen führen.

(2) Zustimmungsquorum für Beschlüsse

Der SAE fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Davon abweichende Regelungen gelten für die Wahl der Vorsitzenden des SAE (§ 4 Abs. 4) und für Beschlüsse über die Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3).

(3) Beteiligungsquorum für Beschlussfähigkeit

Der SAE ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. die Mehrheit der Stimmen durch Anwesende repräsentiert ist.

(4) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Der SAE kann einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist treffen, soweit diese Form der Beschlussfassung während einer Sitzung des SAE beschlossen wird. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sollen auf das zwingend Erforderliche begrenzt bleiben. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die bzw. der Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern sie bzw. er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 7 Anschein einer Befangenheit

(1) Grundlage

(Wortlaut der Rahmengeschäftsordnung, § 6 Abs. 1 bis 5; SAE-spezifische Ergänzungen: Abs. 2 letzter Spiegelstrich und Abs. 6):

Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen. Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.

Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:

- enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
- aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
- Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und / oder Aufsichtsgremien,
- laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung,
- enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung,

- fachliche Zuständigkeit für die zu evaluierende Einrichtung in einem Bundes- oder Landesministerium. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Mitgliedschaft im Aufsichtsgremium der Einrichtung,
 - b) Fachressort-Vertretung bei einem Evaluierungsbesuch,
 - c) Fachressort-Vertretung bei einer Anhörung im SAE.

Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Wenn ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden (mit Ausnahme der Regelung in Abs. 5).

Wahrung des Stimmrechts der Länder und des Bundes: Soweit ein als Vertretung für die Länder bzw. für den Bund benanntes Mitglied von einer Abstimmung ausgeschlossen ist, kann die Stimme durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied geführt werden. Die Entscheidung, wer die Stimme führt, regeln die Länder bzw. der Bund eigenständig.

Wer Vorgesetzte/Vorgesetzter oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin einer Person ist, die in einem Bundes- oder Landesressort fachlich zuständig ist, überträgt die Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied. Es steht offen, an der Beratung teilzunehmen, die der Abstimmung vorausgeht.

(2) Anwendung der „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft“

Die diese Regelungen weiter ausführenden „Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit von Mitgliedern einer Bewertungsgruppe“ (Anlage 1 der „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft“) werden ergänzend herangezogen.

(3) Entscheidung über den Anschein einer Befangenheit der bzw. des Vorsitzenden des SAE

Soweit eine Ermessensentscheidung in Bezug auf die oder den Vorsitzenden des SAE zu treffen ist, ist dies eine Aufgabe der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Administrative Unterstützung des SAE

(1) Grundlage

(Wortlaut der Abs. 7 bis 9 der Geschäftsanweisung des Vorstands für die Generalsekretärin / den Generalsekretär und die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft:) Die Leitung des Referats Evaluierung ist in allen fachlichen Angelegenheiten der / dem Vorsitzenden des Senatsausschusses Evaluierung, dienstrechtlich der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten der Leibniz-Gemeinschaft unterstellt, die Präsidiumsbeauftragte / der Präsidiumsbeauftragter für Evaluierung ist. Entscheidungen über die Besetzung der Leitung des Referats Evaluierung werden vom Vorstand auf diese Vizepräsidentin / diesen Vizepräsidenten delegiert, die diese / dieser im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Senatsausschusses Evaluierung trifft.

Die weiteren Beschäftigten im Referat Evaluierung sind fachlich und dienstrechtlich der Leitung des Referats unterstellt. Entscheidungen über die Besetzung von Stellen im Referat

werden vom Vorstand auf die Leitung des Referats delegiert, die von dieser im Einvernehmen mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär der Leibniz-Gemeinschaft getroffen werden.

Das Referat Evaluierung arbeitet mit einem eigenen Budget im Rahmen des Wirtschaftsplans der Geschäftsstelle, bzw. der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Aufgabe

Der Senatsausschuss Evaluierung wird administrativ vom Referat Evaluierung in der Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt.

Am 2. Mai 2017 durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft in Kraft gesetzt (gemäß § 10 Abs. 2 Satzung der Leibniz-Gemeinschaft); Ergänzungen zuletzt am 5. Mai 2026 in Kraft gesetzt.